Satzung des Ju-Jutsu Verbandes Württemberg e.V.

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verband führt den Namen "Ju-Jutsu Verband Württemberg e.V.". abgekürzt JJVW. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- 2. Der JJVW hat seinen Sitz in Ehingen

§ 2 Sinn und Zweck

- 1. Der Verbandszweck ist die Pflege und Förderung des Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und weiterer artverwandter Sportarten auf Länderebene im Geltungsbereich des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der JJVW ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel, die dem Verband zufließen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Verbandsämtern eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- 2. Der JJVW erkennt die Satzung und Ordnungen des WLSB e.V. in vollem Umfang an.
- 3. Der besondere Zweck des Landesverbandes liegt vor allem darin, die Ju-Jutsu und Jiu-Jitsu Vereine, Abteilungen und Budoschulen im Geltungsbereich des Württembergischen Landessportbundes e.V. zusammenzuschließen und dadurch die Pflege und Förderung der Selbstverteidigung durch Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und weitere Stilarten im Sinne des Amateurgedanken zu ermöglichen.
- Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind die Vermittlung von Selbstverteidigungstechniken, Durchführung eines geordneten Sport- und

- Wettkampfbetriebes unter den Mitgliedern im Zusammenwirken mit befreundeten und übergeordneten Verbänden.
- 5. Der JJVW ist politisch und konfessionell neutral.
- 6. Im Bereich des JJVW ist die Verwendung von Dopingsubstanzen im Sport und das Doping im Sinne des NADA Regelwerkes verboten und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung (ADO).

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des JJVW können alle Vereine werden, sofern sie als solche ihren Sitz im Geltungsbereich des JJVW haben und nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes im DJJV e.V. sind, nicht gemeinnützige Budoschulen jedoch nur förderndes Mitglied.
- 2. Die Mitglieder des JJVW verpflichten sich zur Beachtung der Satzung, der darauf beruhenden Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim JJVW zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Bei Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der sich aus einem Dachverbandsanteil und einem Landesverbandsanteil zusammensetzt.
- 5. Die Vereine sind verpflichtet, den Verband laufend über Änderungen in ihren Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere: Änderungen des Vereinsvorstandes, die Anschriftenänderung des Vereinsvorstandes, und für Zusendungen die Zustelladresse und die E-Mailadresse. Nachteile, die dem Verein dadurch entstehen, dass die Änderungen nicht mitgeteilt werden, gehen nicht zu Lasten des Verbandes. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist der Verein zum Ausgleich verpflichtet.
- 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Davon bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des JJVW auf Ausgleich von Beitragsrückständen, auf Ersatz etwaiger, in zurechenbarer Weise verursachten Schadens und auf Bezahlung noch bestehender Materialbezugsforderungen unberührt.
- 9. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und rechtsgültig, wenn die Austrittserklärung mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Präsidium per Einschreiben oder Empfangsbestätigung zugegangen ist.
- 10. Bei Vorliegen eines schweren Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss vom Vorstand gestellt werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung zu geben. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Antragsteller und der Betroffene sind hierbei nicht stimmberechtigt.

- 11. Ein Verein/Budoschule kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 12. Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erfolgte.
- 13. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des JJVW oder dessen Anteile.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Verdienstvolle Förderer des Ju-Jutsu Verbandes Württemberg e.V. können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Eine besondere Rechtsstellung im Verband ist damit nicht verbunden.

§ 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Dachverbandsanteil und einem Landesverbandsanteil zusammen. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Landesverbandsanteiles fest. Der Jahresbeitrag ist 4 Wochen nach Rechnungserhalt fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung
- c) Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- d) Die Jugendversammlung
- 1) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium, dem gewählten Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.
- 2) Dem Präsidium gehören an:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident Breitensport
 - c) Vizepräsident Leistungssport
 - d) Vizepräsident Finanzen
- 3) Dem gewählten Vorstand gehören an:

- a) Lehrwart Ju-Jutsu
- b) Beauftragter Jiu-Jitsu
- c) Lehrwart Brazilian Jiu-Jitsu
- d) Prüfungsbeauftragter Ju-Jutsu
- e) Beauftragter Hanbo
- f) Jugendwart
- 4) Dem erweiterten Vorstand (kein Wahlamt) gehören an:
 - a) Frauenbeauftragte
 - b) Seniorenbeauftragter
 - c) Polizeibeauftragter
 - d) Beauftragter für Personen mit Beeinträchtigungen
 - e) Sportwart
 - f) Kampfrichterobmann
 - g) Beauftragter Schulsport
 - h) Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit / Webmaster
 - i) Schriftführer
 - j) Weitere durch das Präsidium eingesetzte Beauftragte und Referenten
- 5) Alle Vorstandsfunktionäre sind ehrenamtlich tätig. Das Präsidium sowie die Funktionäre des gewählten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, beziehungsweise bestätigt, bleiben aber über diese Amtszeit hinaus bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 6) Ein Präsidiumsmitglied darf im JJVW nur ein Amt innehaben.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

In jährlichem Abstand findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Präsidium einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen zuvor unter Angabe der jeweiligen Tagesordnung schriftlich über einen E-Mailverteiler an die Vereinsvertreter und durch Veröffentlichung auf der Verbandshomepage erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Tagesordnung soll enthalten:

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

Berichte der Vorstandsmitglieder,

Bericht des Kassenprüfers,

Anträge

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Die ordnungsgemäß eingegangene Anträge müssen den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.

Anträge auf Auflösung des Verbandes oder Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied pro angefangene 50 ordnungsgemäß gemeldeten Vereinsmitgliedern je eine Stimme. Maßgeblich ist die Zahl der im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogenen und bezahlten Jahressichtmarken. Fördernde Mitglieder und der Vorstand haben jeweils eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten kommt es nicht an.

Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden; er gibt die Änderungen den Mitgliedern zur Kenntnis.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen von mindestens zwei anwesenden Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.

Über jeden Tagesordnungspunkt kann nur einmal abgestimmt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen, sowie von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Für die Durchführung von Wahlen gilt:

Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; wenn nicht, ist über einen neuen Wahlvorschlag abzustimmen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn zwei oder mehrere Kandidaten sich um ein Amt bewerben. Bei nur einem Bewerber kann durch Akklamation oder Handzeichen abgestimmt werden. Stellt mindestens einer der anwesenden Stimmberechtigten einen Antrag auf geheime Wahl, so ist diese geheim und schriftlich durchzuführen.

Ein Bewerber kann gewählt werden, wenn er schriftlich oder persönlich vor der Mitgliederversammlung – vor Durchführung des Wahlverfahrens – erklärt hat, das Amt im Falle der Wahl zu übernehmen.

§ 8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn:

Der Vorstand die Einberufung im Hinblick auf außerordentliche Ereignisse erforderlich hält.

Die Einberufung schriftlich von mindestens ¼ der Mitgliedsvereine unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Eine Einberufungsfrist kann unter Angabe des Grundes auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf eine Woche.

§ 9 Der Vorstand

Die Aufgabenverteilung im Präsidium und dem erweiterten Vorstand regelt die Stellenbeschreibung.

Die Mitglieder des Präsidiums sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.

§ 10 Die Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der ihrer zufließenden Mittel. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung und wählt den Jugendwart.

§ 11 Die Kassenprüfer

- 1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt für zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Vizepräsidenten Finanzen zur Vorlage der Kassenunterlagen, belege und-bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßen Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.
- 3. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Präsidium und sofern sie wesentlich sind der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 12 Ordnungen

- Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Ordnungen erlassen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Erfolgt die Bestätigung nicht, so sind alle darauf beruhenden Maßnahmen des Vorstandes unwirksam. Alle Ordnungen haben eine Mindestgültigkeit von zwei Jahren.
- 2. Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen. Auch für diese Ordnung gilt Ziffer 1 des § 12, ab dem zweiten Satz dieser Satzung.

§ 13 Rechtsvorschriften

Bei Verstößen gegen die Interessen, das Ansehen, die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des JJVW kann das Präsidium folgende Strafen verhängen:

- 1. Verweis
- 2. Amtsenthebung für alle oder bestimmte Funktionen
- 3. Lehrgangs- und Graduierungsbeschränkungen
- 4. Auf höchstens ein Jahr befristetes Startverbot
- 5. Haus- und/oder Grundstücksverbot
- 6. Auf höchstens ein Jahr befristete Veranstaltungssperre (als Teilnehmer oder als Veranstalter)
- 7. Antrag auf Verbandsausschluss an die Mitgliederversammlung

§ 14 Rechtsausschuss

Zur Beilegung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, sowie Widerspruch gegen Vorstandsentscheidungen kann von jedem Mitglied des JJVW der Rechtsausschuss angerufen werden.

Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 15 Auflösung

- 1. Die Auflösung des JJVW kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Wahl zu erfolgen.
- 3. Dieselbe Versammlung wählt bis zu drei Landesangehörige als Liquidatoren. Das Vermögen des Verbandes fällt an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Ziffer 21 Abgabenordnung).

Allmendingen, den 07. Mai 2023

Ju-Jutsu Verband Württemberg e.V.

gez.: Volkmar Baumbast, Präsident